

- h) zulassungspflichtige Erzeugnisse verwendet, für die eine gültige Zulassung durch das DAMW nicht vorliegt (§ 20 Abs. 3)
- i) Auflagen, die das DAMW im Rahmen des § 21 Absätze 5 und 6 erteilt, nicht nachkommt
- j) als Leiter der TKO oder als TKO-Verantwortlicher seiner Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 4 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des DAMW.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§32

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des DAMW.

§33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) außer Kraft.

(3) Im Interesse einer schrittweisen Realisierung der in den §§ 11 und 12 dieser Verordnung getroffenen Regelung kann das DAMW für die Einstellung der Erteilung des bisherigen Gütezeichens „2“ und des bisherigen Überwachungszeichens Termine festlegen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nicht später als Ende des Jahres 1970 liegen.

Berlin, den 18. Dezember 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

P r e y

Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung —

vom 18. Dezember 1969

Entsprechend ihrer Verantwortung im ökonomischen System des Sozialismus gewährleisten die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane auf der Grundlage von Prognosen, strukturkonkreten Planunterlagen und der Perspektiv- und Jahrespläne die Qualitätsentwicklung mit dem Ziel eines größtmöglichen Zuwachses an Nationaleinkommen. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung gewährleisten die Kombinate und Betriebe, daß die hergestellten Erzeugnisse bei hoher Materialökonomie und niedrigsten Kosten ein hohes Qualitätsniveau erreichen und bei wichtigen strukturbestimmenden Erzeugnissen Pionier- und Spitzenleistungen darstellen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Produktionsbetriebe und volkseigenen Kombinate, für die industriellen Produktionsbetriebe anderer Eigentumsformen, für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für die Betriebe der Kühl- und Lagerwirtschaft (nachstehend Kombinate und Betriebe genannt).

(2) Für die übergeordneten Organe der im Abs. 1 genannten Kombinate und Betriebe gilt diese Verordnung hinsichtlich der für sie in den §§ 7 bis 9 festgelegten Aufgaben.

(3) Für nichtvolkseigene Betriebe, die dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegen, kann das für diese Betriebe zuständige Organ im Einvernehmen mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder nicht notwendig ist.

(4) Soweit nachstehend Funktions- und Strukturbezeichnungen der volkseigenen Produktionsbetriebe verwendet werden, gelten für andere Betriebe sinngemäß die für sie zutreffenden Bezeichnungen.

I.

Aufgaben der Kombinate und Betriebe bei der
Sicherung und Steigerung der Qualität

§ 2

Aufgaben des Direktors des Kombinates oder Betriebes

(1) Der Direktor des Kombinates oder Betriebes ist verantwortlich für die Festlegung der Qualitätsziele auf der Grundlage der ständigen Analyse des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung und der Einschätzung